

IHRE RECHTE UND PFLICHTEN BEI DER AUFNAHME



Diese Informationen sind wichtig für Sie, wenn ...

- ✔ Sie volljährig (18 Jahre oder älter) sind,
- ✔ Sie internationalen Schutz (auch „Asyl“ genannt) in Österreich beantragt haben und jetzt Antragstellerin oder Antragsteller sind.

INHALT

Was bedeutet „Aufnahme“?	3
Was werden Sie bekommen?	6
Recht auf medizinische Versorgung	7
Recht auf Bildung für Kinder	10
Recht auf Arbeit	11
Sprachkurse und Berufsausbildung	12
Dokument, aus dem hervorgeht, dass Sie internationalen Schutz beantragt haben	13
Wo werden Sie untergebracht?	13
Bedingungen, unter denen Asylsuchende in Haft genommen werden können	19
Welche Pflichten haben Sie bei der Aufnahme?	20
Was passiert, wenn Sie Ihre Pflichten nicht erfüllen?	21
Was passiert, wenn Sie ohne Genehmigung der Behörden in ein anderes EU+ Land reisen?	22
Was passiert, wenn Sie in das EU+ Land zurückgeschickt werden, das Sie unerlaubt verlassen haben?	22
Sie können eine Entscheidung der Behörde anfechten	23
Sie können Rechtsberatung erhalten	24
Ansprechpartner	25

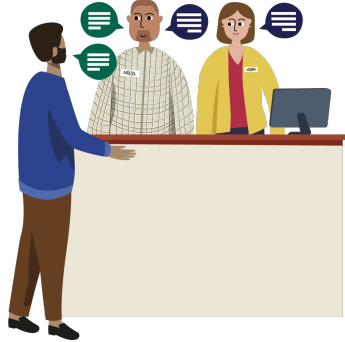
➤ WAS BEDEUTET „AUFNAHME“?

Unter Aufnahme versteht man die Unterstützung, die Sie als Antragstellerin bzw. Antragsteller erhalten, während die Behörden Ihren Antrag auf internationalen Schutz prüfen. Dazu gehören die Rechte und Pflichten bei der Aufnahme, die in dieser Broschüre erklärt werden.



Sie sind in diesem Land sicher.

Während Ihres Aufenthalts werden die Mitarbeitenden der Bundesagentur für
Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) Sie über die Dienstleistungen
und die Unterstützung informieren, die Sie bei der Aufnahme je nach Ihrer Situation in
Anspruch nehmen können.



Sie können sich auch an andere Organisationen wenden, die Sie kostenlos informieren
und unterstützen. Eine Liste der Organisationen finden Sie am Ende dieser Broschüre.



Bei Bedarf wird Ihnen **eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher** helfen, damit Sie sich
mit den Mitarbeitenden in einer Sprache verständigen können, die Sie verstehen. Die
Dolmetscherin/der Dolmetscher wird das, was Sie sagen, nicht an andere
weitergeben.

**Informationen über das Asylverfahren und die Regeln, die dabei zu befolgen sind,
finden Sie in anderen Broschüren.**

Sie befinden sich jetzt in Österreich. Das ist ein EU+ Land.

Die EU+ Länder sind:



die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern



und 4 weitere Länder: Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

Achtung!

Antragstellerinnen und Antragsteller haben in allen EU+ Ländern ähnliche Rechte und Pflichten bei der Aufnahme.

Es gibt Vorschriften für die Beantragung von Asyl und das Reisen in andere EU+ Länder.



Sie müssen in dem EU+ Land, in dem Sie zuerst angekommen sind, Asyl beantragen und Ihren Antrag registrieren, wenn die Behörden Ihnen nichts anderes gesagt haben.



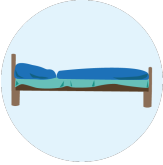
Nur ein EU+ Land ist für die Prüfung Ihres Asylanspruchs zuständig. Die Behörden in Österreich bestimmen mit einem Verfahren, welches EU+ Land für Ihren Asylanspruch zuständig ist.



Sie müssen in Österreich bleiben. Ohne die Erlaubnis der Behörden dürfen Sie nicht in ein anderes EU+ Land reisen. Wenn Sie in ein anderes Land reisen, hat das Folgen, die nicht gut für Sie sind. Ihr Asylverfahren in Österreich kann eingestellt werden. Ihre Bewegungsfreiheit in dem anderen Land könnte eingeschränkt werden. Zudem werden einige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufnahme gestrichen.

➤ WAS WERDEN SIE BEKOMMEN?

Während die Behörden Ihren Antrag auf internationalen Schutz prüfen, bekommen Sie je nach Ihrer persönlichen und finanziellen Situation:



- einen Platz zum Schlafen



- Produkte für die Körperpflege



- Essen



- Kleidung



- Taschengeld
- Möglichkeit zur freiwilligen Remunerationsleistung

Die Behörden werden Ihnen Fragen stellen, um Ihre persönliche und finanzielle Situation besser einzuordnen.

➤ RECHT AUF MEDIZINISCHE VERSORGUNG

Die Behörden sorgen dafür, dass Sie die **medizinische Versorgung** bekommen, **die Sie brauchen**. Dazu können beispielsweise Besuche bei einer Pflegekraft oder einer Ärztin/einem Arzt, Untersuchungen auf schwere Krankheiten und chronische Erkrankungen, ärztlich verschriebene Medikamente und psychologische Betreuung gehören.



Wenn Sie gesundheitliche Beschwerden haben, informieren Sie die Mitarbeitenden.

Wenn Sie einen medizinischen Notfall oder eine Verletzung haben, die dringend behandelt werden muss, informieren Sie die Mitarbeitenden oder wählen Sie den kostenlosen Notruf 144 oder alternativ die internationale Notrufnummer 112.



Sie müssen bei Erstaufnahme in einer Betreuungseinrichtung medizinisch untersucht werden. Die ärztliche Untersuchung umfasst eine Beurteilung der besonderen Bedürfnisse sowie eine medizinische Untersuchung durch eine Ärztin/einen Arzt (einschließlich eines Lungenröntgen). Sie werden Ihnen Fragen zu medizinischen Bedürfnissen, aktuellen oder früheren Erkrankungen/Infektionen, Ihren Impfungen und allen Medikamenten, die Sie einnehmen, stellen. Sie werden Sie auch nach Verletzungen, Schmerzen, Beschwerden oder Sorgen fragen, die Sie vielleicht haben.

Im Rahmen der Erstaufnahme sind medizinische Untersuchungen, einschließlich eines Tuberkulose-Tests, vorgeschrieben.

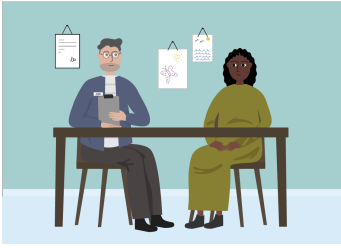
Sie haben das Recht auf spezielle Unterstützung, wenn Sie besondere Bedürfnisse haben.



Sagen Sie es den Mitarbeitenden, wenn ...

- Sie krank oder verletzt sind,
- Sie schwanger sind oder sein könnten,
- Sie Familienmitglieder haben, die besondere Unterstützung benötigen,
- Sie eine Behinderung haben (z. B. eingeschränkte Mobilität, Hörverlust, Sehbehinderung),
- Sie sich ständig nervös, besorgt oder ängstlich fühlen, nicht schlafen können oder schlechte Gedanken haben,
- Sie in der Vergangenheit Opfer von Gewalt oder Folter geworden sind,
- Sie sich unsicher fühlen oder Angst vor jemandem haben – vor jemand Fremden oder Bekannten,
- Sie jemand gezwungen hat oder zwingt, etwas zu machen, das Sie nicht wollen,
- Sie sich wegen Ihres Glaubens, Ihrer sexuellen Orientierung, Ihrer Kleidung oder Ihres Verhaltens unsicher fühlen,
- Sie jünger als 18 Jahre und ohne Ihre Eltern – also allein oder mit anderen Familienmitgliedern – hierher gekommen sind.

Eine spezielle Unterstützung ist nur möglich, wenn die Mitarbeitenden der Betreuungseinrichtung über Ihre besonderen Bedürfnisse Bescheid wissen.



Spezialisierte Mitarbeitende der Betreuungseinrichtung werden Ihnen Fragen stellen, um:

- Ihre **besonderen Bedürfnisse** zu beurteilen,
- herauszufinden, **welche spezielle Unterstützung** für Sie am besten ist.

Dies wird als **Beurteilung besonderer Bedürfnisse** bezeichnet.



Wenn nötig, helfen Dolmetscherinnen und Dolmetscher Ihnen, sich in einer Sprache zu verständigen, die Sie verstehen.



Wenden Sie sich immer an die Mitarbeitenden der Betreuungseinrichtung, wenn Sie spezielle Unterstützung benötigen.

Diese Unterstützung bekommen Sie so lange, wie nach Einschätzung der Behörden für Sie erforderlich.

Sie können der Ärztin/dem Arzt, der Pflegekraft und den spezialisierten Mitarbeitenden vertrauen und offen mit ihnen sprechen. Alle Informationen werden vertraulich behandelt – sie werden ohne Ihre Zustimmung nicht an andere Personen weitergegeben.

Die einzige Ausnahme ist, wenn Ihr Leben oder das Leben eines anderen Menschen in Gefahr ist.

➤ RECHT AUF BILDUNG FÜR KINDER

Alle Kinder (Jungen und Mädchen) unter 18 Jahren haben das Recht auf Bildung.

Sie werden unter anderem durch Sprachkurse, informative Workshops und Pflichtkurse zu den Verhaltensregeln in Österreich unterstützt.



In Österreich müssen alle Kinder im Alter zwischen 6 Jahren und 15 Jahren zur Schule gehen.

Eltern haben die Pflicht, ihre Kinder zur Schule zu schicken.

➤ RECHT AUF ARBEIT

Je nach Ihrer Situation haben Sie vielleicht das Recht, 3 Monate, nachdem Ihr Antrag auf internationalen Schutz in Österreich registriert wurde, zu arbeiten. Die Mitarbeitenden der Betreuungseinrichtung informieren Sie über die Vorschriften, die in Österreich gelten.



Es gibt einige Ausnahmen, z. B. dürfen Sie nicht arbeiten, wenn Sie nicht mit den Behörden zusammenarbeiten.

Remunerationstätigkeit ist auf freiwilliger Basis möglich.



Jungen und Mädchen unter 15 Jahren dürfen nicht arbeiten.

► SPRACHKURSE UND BERUFSAUSBILDUNG

Je nach Ihrer Situation können die Behörden Sie auffordern, an folgenden Kursen teilzunehmen:

- Grundregelkurse über die Gesellschaft, in der Sie leben (Gesetze, Vorschriften und Kultur)
- obligatorische Rückkehrberatung und Rückkehrworkshops.

Sie können folgende Kurse besuchen:

- Sprachkurse
- Kurse und Workshops zum Erlernen neuer Fähigkeiten (berufliche Weiterbildung).



Die Mitarbeitenden informieren Sie über diese Kurse und sagen Ihnen, ab wann Sie teilnehmen dürfen.

➤ DOKUMENT, AUS DEM HERVORGEHT, DASS SIE INTERNATIONALEN SCHUTZ BEANTRAGT HABEN



Sie bekommen ein offizielles Dokument, aus dem hervorgeht, dass Sie internationalen Schutz beantragt haben. Dieses Dokument enthält Ihren Namen und Ihre personenbezogenen Daten. Sie müssen es jederzeit bei sich tragen.

Dieses Dokument ist kein Reisedokument.

Achtung! Sie dürfen das Dokument nicht verlieren. Geben Sie es nicht an andere weiter.

➤ WO WERDEN SIE UNTERGEBRACHT?

Die Behörden teilen Ihnen mit, wo Sie untergebracht werden, und erklären Ihnen die Bedingungen.

Wo Sie untergebracht werden, während die Behörden Ihren Antrag auf internationalen Schutz prüfen, hängt von vielen Faktoren ab.

Sie werden entweder in einer Bundesbetreuungseinrichtung durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen oder in einer landeseigenen Aufnahmeeinrichtung durch eine der neun österreichischen Bundesländer untergebracht. Die Behörden weisen Ihnen eine Unterkunft zu, daher können Sie Ihren Wohnort nicht selbst wählen.

Ganz egal, wo Sie untergebracht sind: Sie haben das Recht auf ...



- **Sicherheit:** niemand, auch nicht das Personal, darf Sie bedrohen, beleidigen oder verletzen,



- **gemeinsame Unterbringung mit Ihrem Ehemann, Ihrer Ehefrau, Ihren Kindern und Geschwistern unter 18 Jahren oder einem erwachsenen Angehörigen, der tägliche Pflege benötigt,**
- **gemeinsame Unterbringung mit Ihren Angehörigen,** wenn Sie ein Erwachsener sind, der tägliche Pflege benötigt.



- Hilfe bei der **Kontaktaufnahme** mit Ihren Familienangehörigen und bei der **Suche nach Ihren Familienangehörigen, wenn Sie nicht wissen, wo sie sind.**

Sie können eine förmliche Beschwerde einreichen, wenn Sie der Meinung sind, dass:



- einer der Mitarbeitenden Sie bedroht, beleidigt oder verletzt hat.
- Sie unzufrieden mit den Unterbringungsbedingungen sind.

Die Behörden teilen Ihnen mit, wie Sie eine förmliche Beschwerde einreichen können.

Sie können jederzeit die Behörden, gemeinnützige Vereine oder das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) um weitere Informationen bitten.

Die Behörden entscheiden, in welcher Einrichtung Sie untergebracht werden. Je nach Ihrer Situation können Sie sich vielleicht im Land Österreich frei bewegen.



Der Ort, an dem Sie untergebracht werden, hängt von verschiedenen Faktoren ab, z. B. den verfügbaren Plätzen, Ihrer Situation und Ihren Bedürfnissen (z. B. Ihrer Familienzusammensetzung, Ihrem Gesundheitszustand).

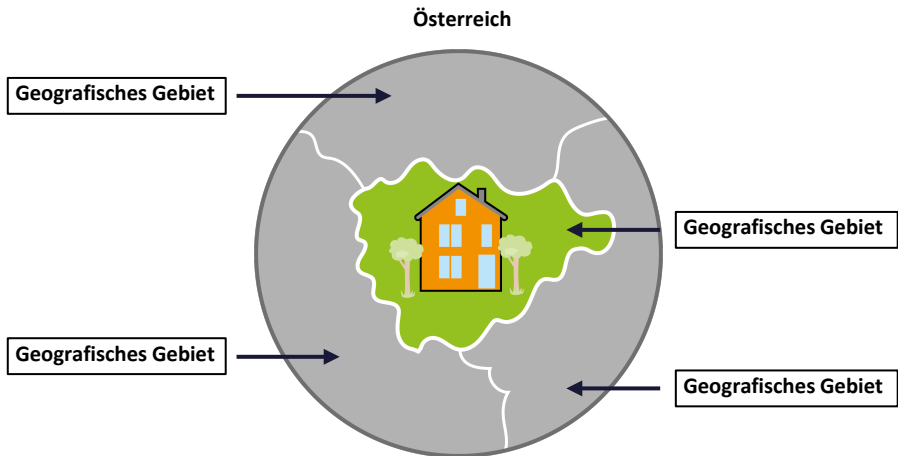
Sie werden Unterstützung und Dienstleistungen nur erhalten, solange Sie sich in der Ihnen zugewiesenen Unterkunft aufhalten. Die Behörden werden prüfen, ob Sie sich in dieser Unterkunft aufhalten.

Sie können sich für eine private Unterkunft entscheiden, wenn Sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügen und wenn das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) nicht entscheidet, dass Sie in einer bestimmten Unterkunft bleiben müssen. In diesem Fall können Sie vielleicht auch bei Ihrer Familie oder Freunden wohnen.

Die Rechte und Pflichten, die Sie bei einem Aufenthalt in einer Privatunterkunft hätten, werden Ihnen von der zuständigen Landesregierung erläutert.



Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) wird festlegen, dass Sie sich in einem bestimmten geografischen Gebiet aufhalten müssen. In diesem Fall wird Ihnen dies schriftlich in einer Sprache mitgeteilt, die Sie verstehen.



Die Behörden können entscheiden, dass Sie sich in diesem Gebiet aufhalten müssen, damit Ihr Antrag auf internationalen Schutz schneller geprüft werden kann. Die Entscheidung kann auch davon abhängen, in welchen Aufnahmeeinrichtungen Plätze frei sind.

Sie können sich innerhalb dieses Gebiets frei bewegen.

Wenn Sie das Gebiet für einen kurzen Zeitraum verlassen müssen, müssen Sie die Behörde um Erlaubnis bitten. Sie können das Verlassen des Ihnen zugewiesenen Gebiets nur aus berechtigten, dringenden und schwerwiegenden familiären Gründen oder für eine notwendige medizinische Behandlung beantragen, die in dem geografischen Gebiet, in dem Sie sich aufhalten, nicht verfügbar ist. Die Behörden können Ihrem Antrag stattgeben oder ihn ablehnen.

Wird Ihr Antrag abgelehnt, können Sie gegen diese Entscheidung einen Rechtsbehelf einlegen.

Je nach Ihrer Situation kann die Behörde beschließen, dass Sie an einem bestimmten Ort (z. B. in einer bestimmten Aufnahmeeinrichtung) bleiben müssen.



Sie dürfen diesen Ort mit bestimmten Einschränkungen verlassen. Ihre Anwesenheit an diesem bestimmten Ort wird regelmäßig überprüft werden.

Die Behörden können dies aus mehreren Gründen beschließen. Beispiel:

- Es besteht die Gefahr, dass Sie den zugewiesenen Aufenthaltsort verlassen.
- Ein anderes Land ist vielleicht für die Prüfung Ihres Asylantrags zuständig, und die Behörden sind der Meinung, dass Sie den zugewiesenen Aufenthaltsort verlassen könnten.
- Sie haben dieses Land ohne Erlaubnis verlassen, Sie wurden zurückgeschickt und es besteht die Gefahr, dass Sie den zugewiesenen Aufenthaltsort erneut verlassen könnten.

Die Behörden teilen Ihnen diese Entscheidung schriftlich in einer Sprache mit, die Sie verstehen. Sie werden Sie über Ihre Rechte, Pflichten und die negativen Folgen informieren, wenn Sie die Entscheidung nicht beachten.

Sie können einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einlegen.

Sie können die Behörden fragen, ob Sie sich für einen begrenzten Zeitraum an einem anderen Ort aufhalten dürfen. Die Behörden können Ihrem Antrag stattgeben oder ihn ablehnen. Wird Ihr Antrag abgelehnt, können Sie gegen diese Entscheidung einen Rechtsbehelf einlegen.

Achtung! Wenn Sie die Entscheidung, sich an dem bestimmten Ort aufzuhalten, und die auferlegten Einschränkungen nicht einhalten und die Gefahr besteht, dass Sie den zugewiesenen Aufenthaltsort erneut verlassen könnten, können Sie in Haft genommen werden.

➤ **BEDINGUNGEN, UNTER DENEN ASYLSUCHENDE IN HAFT GENOMMEN WERDEN KÖNNEN**

Inhaftnahme bedeutet, dass Sie in einer speziellen Einrichtung untergebracht werden, die Sie nicht frei verlassen dürfen. Die Behörden müssen einen guten Grund haben, um Sie in Haft zu nehmen. Sie müssen sich sicher sein, dass es in Ihrem Fall keine andere Möglichkeit gibt. Die Behörden prüfen Ihre persönliche Situation, bevor sie eine Entscheidung treffen.



Beispiele für Gründe für die Inhaftnahme:

- wichtige Aspekte Ihres Asylantrags (z. B. Ihre Identität) können nicht ohne eine Inhaftnahme überprüft werden,
- Sie haben die Pflicht, an einem bestimmten Ort zu bleiben, nicht erfüllt, und es besteht die Gefahr, dass Sie erneut den zugewiesenen Aufenthaltsort verlassen und die Behörden Sie nicht erreichen können,
- Sie haben eine Entscheidung erhalten, dass Sie in das für die Prüfung Ihres Asylantrags zuständige EU+ Land überstellt werden sollen, und es besteht die Gefahr, dass Sie vor der Überstellung den zugewiesenen Aufenthaltsort verlassen,
- Sie stellen ein Sicherheitsrisiko dar.

Wenn Sie in Haft genommen werden, können Sie einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einlegen. Sie können kostenlose Rechtsberatung und -vertretung verlangen.

➤ WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE BEI DER AUFNAHME?



Nachstehend sind einige der Pflichten aufgeführt, die Sie erfüllen müssen.

- ✔ Halten Sie sich an die Gesetze dieses Landes.
- ✔ Bleiben Sie in Österreich und reisen Sie nicht ohne Genehmigung der Behörden in ein anderes EU+ Land.
- ✘ Verlassen Sie nicht ohne Erlaubnis das geografische Gebiet oder den von den Behörden festgelegten Ort, an dem Sie bleiben müssen.
- ✔ Arbeiten Sie uneingeschränkt mit den Behörden zusammen und befolgen Sie deren Anweisungen.
- ✔ Beachten Sie die Regeln der Unterkunft.
- ✔ Respektieren Sie die anderen Bewohnerinnen und Bewohner, die Mitarbeitenden und andere Personen.
- ✔ Informieren Sie die Behörden über Ihre finanziellen Mittel.
- ✔ Teilen Sie den Behörden Ihre aktuelle Adresse und Ihre Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie alle Änderungen mit, damit sie Sie jederzeit erreichen können.
- ✔ Besuchen Sie die von den Behörden beschlossenen verpflichtenden Integrationskurse.

➤ WAS PASSIERT, WENN SIE IHRE PFLICHTEN NICHT ERFÜLLEN?

Die Behörden bewerten Ihre Situation und können beschließen, eine bestimmte Form der Unterstützung zu kürzen oder zu streichen. Die Behörden informieren Sie schriftlich über eine solche Entscheidung und geben an, welche Unterstützung sie kürzen oder streichen werden.



Achtung!

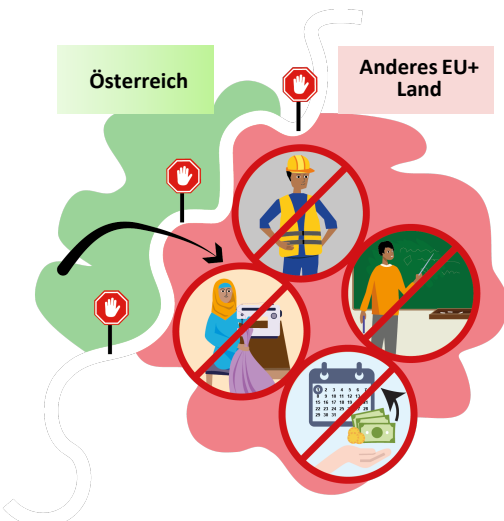
Sie bekommen in den folgenden Fällen vielleicht weniger Unterstützung:

- Sie verlassen ohne Erlaubnis das geografische Gebiet oder den von den Behörden festgelegten Ort, an dem Sie sich aufhalten müssen.
- Sie arbeiten nicht mit den Behörden zusammen.
- Sie machen falsche Angaben über Ihr Einkommen und Vermögen.
- Sie verstoßen gegen die Regeln Ihrer Unterkunft.
- Sie nehmen nicht an den vorgeschriebenen Kursen teil.
- Sie haben bereits in einem anderen EU+ Land Asyl beantragt und dieses Land verlassen.

Sie könnten die Unterstützung verlieren, die Sie bekommen, wenn Sie sich gewalttätig verhalten, andere bedrohen oder wenn Sie die Regeln des Ortes, an dem Sie untergebracht sind, wiederholt oder schwerwiegend verletzen. In diesem Fall könnte auch die Polizei gerufen werden.



➤ WAS PASSIERT, WENN SIE OHNE GENEHMIGUNG DER BEHÖRDEN IN EIN ANDERES EU+ LAND REISEN?



In Österreich:

- Ihr Asylverfahren kann eingestellt werden.

In dem EU+ Land, in das Sie ohne Erlaubnis gereist sind:

- Die Behörden können Sie in das Land zurückschicken, das Sie ohne Erlaubnis verlassen haben.

Ab dem Zeitpunkt, an dem die Behörden Sie über die Entscheidung informieren, Sie zurückzuschicken, verlieren Sie bestimmte Rechte, zum Beispiel:

- Sie werden **viele Dienstleistungen und Formen der Unterstützung nicht erhalten.**
- Sie **dürfen nicht arbeiten.**
- Sie **dürfen nicht an Sprach- oder Ausbildungskursen teilnehmen.**

➤ WAS PASSIERT, WENN SIE IN DAS EU+ LAND ZURÜCKGESCHICKT WERDEN, DAS SIE UNERLAUBT VERLASSEN HABEN?



Die Behörden können beschließen, dass Sie an einem bestimmten Ort bleiben müssen. Ihre Anwesenheit wird dort regelmäßig überprüft. Sie können die Einrichtung mit bestimmten Einschränkungen verlassen.

➤ SIE KÖNNEN EINE ENTSCHEIDUNG DER BEHÖRDE ANFECHTEN



Wenn die Behörden beschließen, Ihre Rechte als Antragstellerin bzw. Antragsteller einzuschränken, und Sie dies für ungerecht halten, **können Sie gegen diese Entscheidung einen Rechtsbehelf einlegen.**

Sie können einen Rechtsbehelf einlegen, wenn die Behörden entscheiden, dass:

- Sie kein Recht auf eine Unterkunft und andere Unterstützungsleistungen bei der Aufnahme haben,
- die Unterstützung, die Sie im Zusammenhang mit der Aufnahme erhalten, gekürzt oder gestrichen wird,
- Ihr Antrag, ein bestimmtes geografisches Gebiet oder einen bestimmten Ort vorübergehend zu verlassen, abgelehnt wird
- Sie verpflichtet sind, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten (z. B. in einer bestimmten Aufnahmeeinrichtung) und Sie ihn nur mit bestimmten Einschränkungen verlassen dürfen.
- Sie in Haft genommen werden.

Gegen eine Entscheidung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) können Sie beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) Beschwerde einlegen. Die Beschwerde muss innerhalb der in der Entscheidung angegebenen Frist eingereicht werden. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie, falls die Behörden beschließen, Ihre Rechte als Antragstellerin bzw. Antragsteller einzuschränken.

Wenn Sie ohne Erlaubnis der Behörden in ein anderes EU+ Land gereist sind und dort bestimmte Rechte im Zusammenhang mit der Aufnahme verloren haben, können Sie in diesem Land einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einlegen.

Wenn die Behörden in Österreich beschließen, die Unterstützung, die Sie im Zusammenhang mit der Aufnahme erhalten, aufgrund der auf Seite 21 beschriebenen Situationen zu kürzen oder zu streichen, haben Sie bestimmte Rechte. So können Sie weiterhin eine Ärztin/einen Arzt oder eine Pflegekraft aufsuchen, um medizinische Hilfe zu bekommen, und bestimmte andere Formen der Unterstützung (z.B. Lebensmittel) und einen Platz zum Schlafen an einem von den Behörden festgelegten Ort erhalten.

Welche Unterstützung Sie erhalten, hängt von Ihrer persönlichen Situation und Ihren Bedürfnissen ab.

Wenn die Behörden des EU+ Landes, in das Sie unerlaubt gereist sind, beschließen, die Unterstützung, die Sie im Zusammenhang mit der Aufnahme erhalten, zu streichen, hängt die Art der Unterstützung, die Sie noch erhalten, von Ihrer persönlichen Situation und Ihren Bedürfnissen ab.

➤ SIE KÖNNEN RECHTSBERATUNG ERHALTEN



Wenn Sie die Entscheidung der Behörden, Ihre Rechte im Zusammenhang mit der Aufnahme einzuschränken, vor Gericht anfechten möchten, können Sie abhängig von Ihrer Situation kostenlose Rechtsberatung und -vertretung erhalten.

Das bedeutet, dass Ihnen ein Rechtsbeistand helfen wird. Rechtsbeistände leisten Ihnen rechtliche Unterstützung vor Gericht, verteidigen Ihre Interessen und sind von den Behörden und dem Richter unabhängig.

Sie können auch auf eigene Kosten einen Rechtsbeistand oder eine Anwältin/einen Anwalt hinzuziehen.



Die Behörden informieren Sie darüber, wie Sie einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung einlegen können.

Sie können jederzeit die Behörden, gemeinnützige Vereine oder das Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) um weitere Informationen bitten, auch über die verfügbare kostenlose Rechtsberatung und -vertretung.

ANSPRECHPARTNER

Wenn Sie Fragen haben oder während Ihres Aufenthalts Unterstützung brauchen, können Sie mit den Mitarbeitenden folgender Einrichtungen sprechen:

Aufnahmebehörde

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)
<https://www.bfa.gv.at/>

Medizinische Unterstützung

Während Ihres Aufenthalts in Grundversorgung sind Sie krankenversichert und können jede Ärztin/jeden Arzt oder jedes Krankenhaus aufsuchen. Bitte wenden Sie sich an das Betreuungspersonal, wenn Sie medizinische Hilfe benötigen.

Informationen zum Gesundheitswesen: 1450, medizinischer Notfall: 144

Psychologische Unterstützung

Bitte wenden Sie sich an Ihre Ärztin/Ihren Arzt, um psychologische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Bei psychologischen Notfällen: 142

Rechtsauskünfte, Rechtsberatung und -vertretung

Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen
rechtsberatung@bbu.gv.at
+43 1 2676 8709 400

Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe

Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen
rueckkehr@bbu.gv.at
+43 800 80 8005

Das UNHCR (Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen) schützt die Interessen und Rechte von Antragstellerinnen und Antragstellern und Flüchtlingen.
ausvi@unhcr.org, <https://www.unhcr.org/at/>

Wenn Sie einen medizinischen Notfall haben oder sich in Gefahr befinden, können Sie diese Nummern kostenlos anrufen:



medizinischer Notfall: 144



Polizei: 133

PLATZ FÜR EIGENE NOTIZEN

PLATZ FÜR EIGENE NOTIZEN



Diese Broschüre dient nur Informationszwecken. Sie begründet keine Rechte oder Pflichten. Die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) hat den Hauptteil dieses Materials zur Verfügung gestellt. Die EUAA gestattet die Vervielfältigung und Änderung dieser Broschüre ausschließlich den EU-Mitgliedstaaten. Die EUAA übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die Richtigkeit, den Inhalt, die Vollständigkeit, die Rechtmäßigkeit oder die Zuverlässigkeit der Informationen, die von den Mitgliedstaaten oder anderen zuständigen Dritten in dieser Broschüre bereitgestellt werden. Weder die EUAA noch Personen, die im Namen der EUAA handeln, sind für die Verwendung der in dieser Broschüre enthaltenen Informationen verantwortlich.

© Asylagentur der Europäischen Union, 2025